

## P O L I Z E I V E R O R D N U N G

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Strassen und in öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet Breidenbach

Aufgrund der §§ 37 und 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. I. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1979 (GVBl. I. S. 12/ 1980), wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach vom 20.11.1986 mit Genehmigung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf vom 03.12.1986 folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und die öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet Breidenbach.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsgebiete, Freizeit- und Sportanlagen, Kinderspielplätze und die dazu gehörenden Einrichtungen und Bepflanzungen.

### § 2

#### Plakatierungsverbot

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der hierfür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Aufkleber und sonstige Werbemittel anzubringen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Aufkleber und sonstige Werbemittel an öffentlichen Straßen, sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten an baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bauzäunen, Bäumen und dergl. angebracht werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Wer Plakate, die für eine Plakatierung vorgesehen sind, anderen Personen überläßt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach den Abs. 1 - 3 zu belehren.
- (5) Für Sachbeschädigungen bei erlaubter und unerlaubter Plakatierung haftet der Veranlasser.
- (6) Wildes Plakatieren ist nach der Anzeige bzw. Mitteilung vom Verursacher umgehend, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden, zu entfernen, ansonsten erfolgt kostenpflichtige Beseitigung durch die Gemeinde.

### § 3

#### Schutz der öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Hunde frei herumlaufen zu lassen, anders als kurz angeleint zu führen oder mit ihnen Kinderspielplätze zu betreten.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Aufkleber und sonstiges Werbematerial anbringt,
  2. entgegen § 2 Abs. 4 zur Plakatierung vorgesehene Plakate Personen überläßt und diese nicht über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 belehrt,
  3. entgegen der Bestimmung des § 3 Hunde in öffentlichen Anlagen frei herumlaufen läßt, anders als kurz angeleint führt oder mit ihnen Kinderspielplätze betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM gem. § 40 HSOG i. V. mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i. d. Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I. S. 1645) geahndet werden, soweit nicht eine bundes- oder landesrechtliche Straf- oder Bußgeldvorschrift vorgeht.
- (3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann gem. § 56 OwiG ein Verwarnungsgeld zwischen 2,00 DM und 20,00 DM -ab 01.04.1987 zwischen 5,00 DM und 75,00 DM (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 07.07.1986 - BGBl. I. S. 977 -) erhoben werden.
- (4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf als Kreispolizeibehörde.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Breidenbach, den 11. Dezember 1986

### Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach am 20.11.1986 beschlossene Polizeiordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet Breidenbach wird gemäß § 37 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung von 26.01.1972 (GVBl. I. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1979 (GVBl. I. 1980 S. 12), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Marburg, 03.12.1986

Der Landrat des  
Landkreises Marburg-Biedenkopf  
L I/21-3 m 12/31 we-hä